

**Fragen und Antworten zum Aufruf der Dritten Programmphase des Bundesprogramms
„Perspektive 50plus“**

Stand 18. August 2010

**Thema: Formale Fragen zum
Antrag/Gliederungserfordernisse/Finanzformular**

Frage:

Sind die Einzelkonzepte der beteiligten Grundsicherungsstellen des Beschäftigungspaktes in allen Gliederungsunterpunkten zusammenzufassen, so dass der Gesamtantrag den genannten Gliederungserfordernissen entspricht oder reicht es aus, wenn die Einzelkonzepte den genannten Gliederungserfordernissen entsprechen und die Angaben, welche den Gesamtpakt betreffen, gesondert zu Anfang genannt werden?

Antwort:

Der Aufruf setzt voraus, dass für jeden Beschäftigungspakt ein Gesamtkonzept erstellt wird und daher der Antrag insgesamt den Gliederungserfordernissen entspricht. Besonderheiten bzw. Modifikationen bei einzelnen Grundsicherungsstellen können bzw. sollten an der dafür passenden Stelle der Gliederung separat dargestellt werden.

Frage:

Reicht es, wenn das Konzept bis zum im Aufruf genannten Termin per Email eingereicht wird, oder ist das Vorliegen einen schriftlichen Antrags zwingend? Im Aufruf ist als Abgabeort Bonn genannt, ist hier alternativ auch die Einreichung beim BMAS in Berlin möglich?

Antwort:

Die mit dem 31. August 2010 auslaufende Einreichungsfrist wird auch durch den Eingang des Antrags per E-Mail an die E-Mail-Adresse perspektive50plus@bmas.bund.de gewahrt. Hierbei ist darauf zu achten, dass das oben genannte Postfach, E-Mails von einer Größe über 8 MB nicht zulässt.

Neben der Antragseinreichung per E-Mail ist ein schriftlicher Antrag in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Dieser schriftliche Antrag ist grundsätzlich an die im Aufruf genannte Adresse in Bonn zu adressieren. Der schriftliche Antrag kann jedoch auch im BMAS in Berlin abgegeben werden.

Thema: Anforderungen an die Beschäftigungspakte

Frage:

Im Aufruf ist unter II 2. die Anforderung genannt, dass die Größe und örtliche Lage der Beschäftigungspakte so bestimmt werden soll, dass ein Beschäftigungspakt einen regionalen Wirtschaftsraum umfasst und so einen regionalen Arbeitsmarkt bedienen kann. Bezieht sich diese Anforderung auf Neugründungen von Beschäftigungspakten oder auch auf bereits bestehende Pakte?

Stellt die o.g. Anforderung ein Hindernis für das Fortbestehen der aktuellen Paktstrukturen dar oder gelten für bereits bestehende Beschäftigungspakte generell nur die Ausführungen unter II 3., so dass eine Paktteilung nur empfohlen wird, wenn Effizienzsteigerungen zu erwarten sind oder der Verwaltungs- und Organisationsaufwand deutlich verringert wird?

Frage:

Grundsätzlich wird von einem Fortbestehen der bestehenden Beschäftigungspakte ausgegangen. Eine Paktteilung soll erwogen werden, wenn hierdurch Effizienzsteigerungen oder Aufwandsverringerungen verbunden sind. Jedoch kann eine Paktteilung auch dann sinnvoll erscheinen, wenn ein Beschäftigungspakt mehrere regionale Wirtschaftsräume umfasst, hierdurch deutlich unterschiedliche Konzepte erforderlich sind und so ein klares, den gesamten Beschäftigungspakt umfassendes Konzept nicht möglich ist.

Die aus einer möglichen Paktteilung resultierenden Einzelpakte müssen selbstverständlich, jeder für sich, die im Aufruf genannten Anforderungen an einen Beschäftigungspakt erfüllen.

Thema: Zielgruppe/Teilnehmerkreis:

Frage:

Im Aufruf werden als Zielgruppe die Personen im Altern von 50 bis unter 65 Jahren genannt, die Leistungen nach dem SGB II beziehen. Ist ähnlich wie in der zweiten Programmphase eine Öffnung der Zielgruppe nach unten möglich? Können Teilnehmer/innen bereits ab 48 oder 49 Jahren aufgenommen werden, wie in der vorherigen Förderphase?

Antwort:

Eine Öffnung der Zielgruppe für Personen unter 50 Jahren ist nicht vorgesehen. Zielgruppe der dritten Programmphase sind, wie im Aufruf angegeben, Personen im Alter zwischen 50 bis unter 65 Jahren, die im Rechtskreis SGB II arbeitslos gemeldet sind.

Bei der Bemessung der Zielgruppe nach oben wird jedoch die Einführung der Rente mit 67 berücksichtigt.

Frage:

Im Gegensatz zum Aufruf zur zweiten Programmphase werden Teilnehmer aus dem Rechtskreis SGB III und eine angemessene finanzielle Beteiligung der Agenturen für Arbeit nicht mehr erwähnt. Ist das in der dritten Programmphase nicht mehr möglich?

Antwort:

In Einzelfällen ist es möglich, Personen aus dem Rechtskreis SGB III im Rahmen von „Perspektive 50plus“ zu aktivieren und in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Hierbei ist die zuständige Agentur für Arbeit unter Beachtung der diesbezüglichen Ausführungen im Aufruf zur zweiten Programmphase einzubeziehen.

Frage (neu 18.8.):

Im Aufruf werden als Zielgruppe die 50 bis unter 65-Jährigen arbeitslosen Leistungsbezieher nach dem SGB II genannt. Ist die Einbeziehung von Personen außerhalb dieser Zielgruppe möglich, z.B. unter 50-Jährige, Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, Personen aus dem Rechtskreis SGB III?

Antwort:

Die Konzepte für die dritte Programmphase der Beschäftigungspakte sind auf die im Aufruf genannte Zielgruppe des Bundesprogramms - im Rechtskreis SGB II arbeitslos gemeldete Personen im Alter zwischen 50 bis unter 65 Jahren - auszurichten. Ziel des Bundesprogramms ist es, die Hilfebedürftigkeit dieser Personen zu beenden und sie wieder in Beschäftigung zu bringen. Entsprechend beziehen sich die im Aufruf genannten Finanzierungsmodelle nur auf Personen der Zielgruppe, so dass nur Aktivierung und Integrationen von Personen dieser Zielgruppe angerechnet werden.

Die Einbeziehung anderer Personengruppen, z.B. Personen aus dem Rechtskreis SGB III, Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft oder Personen, die noch nicht 50 Jahre alt sind, ist zwar in begründeten Ausnahmefällen möglich, Aktivierungen und Integrationen dieser nicht unmittelbar zur Zielgruppe gehörenden Personen, führen jedoch nicht zu einer im Sinne der Finanzmodelle anrechenbaren Aktivierung und/oder Integration.

Bei der Einbindung von Personen aus dem Rechtskreis SGB III ist zu beachten, dass die hierfür genutzten Aktivierungs- und Integrationsstrategien und Maßnahmen die gesetzlichen Vorgaben des SGB III einhalten und die Agentur für Arbeit die Kosten für die Aktivierung und Integration dieser Teilnehmer übernimmt.

Frage:

Können Ältere einbezogen werden, die bereits in der I. und II. Phase schon einmal Teilnehmer im Beschäftigungspakt waren?

Antwort:

Ja, Teilnehmer der ersten oder zweiten Programmphase, die zur Zielgruppe gehören, können auch im Rahmen der dritten Programmphase aktiviert und integriert werden.

Thema: Zielnachhaltung / Anrechnung von Aktivierungen und Integrationen

Frage:

Wenn ein Teilnehmer über 2 Jahre am Projekt teilnimmt (Finanzierungsmodell A und C), zählt die Aktivierung dann in jedem Jahr neu? Oder handelt es sich insgesamt um eine Aktivierung?

Antwort:

Aktivierungen und Integrationen von Teilnehmenden werden jeweils pro Kalenderjahr gezählt. Das bedeutet, Teilnehmende können pro Kalenderjahr jeweils nur einmal als aktiviert und/oder integriert angerechnet werden. Für das Finanzierungsmodell A bedeutet dies, dass im Jahr nach der ersten Aktivierung eine erneute Aktivierung der Teilnehmerin / des Teilnehmers des Vorjahres nur dann abgerechnet werden, wenn in diesem Jahr die Voraussetzungen zur Anrechnung einer Aktivierung oder Integration erneut erfüllt werden.

Frage:

Wann erfüllen Maßnahmen die Voraussetzung, um als Aktivierung angerechnet werden zu können?

Antwort:

Die Pakte sind im Aufruf zur dritten Programmphase aufgefordert worden, selbst Mindeststandards für eine Aktivierung zu definieren. Hierbei sollte sich an den Standards der zweiten Phase orientiert werden, d.h. Maßnahmen müssen einen gewissen nicht unerheblichen Umfang (25 - 40 Stunden) haben, um als Aktivierung gezählt werden zu können. Informationsveranstaltungen, Kurzprofilings u.ä. im Umfang sehr begrenzte Maßnahmen reichen demnach nicht aus, um als Aktivierung anerkannt zu werden.

Frage:

Im Aufruf zur dritten Programmphase wird beim Impuls 50plus (Finanzmodell C) die 10% Grenze für Integrationen nicht explizit genannt. Hat diese Grenze weiterhin Bestand oder sind höhere Grenzen möglich.

Antwort:

Die 10% Grenze wird weiterhin eine der Grundlage für die Berechnungen im Bereich Impuls 50plus (Finanzmodell C) sein. Im Aufruf wird sie zwar nicht explizit erwähnt, sie ist jedoch im Finanzformular berücksichtigt.

Thema: Mittelbewirtschaftung/Finanzen/Kofinanzierung

Frage (neu 18.8.):

Im Finanzformular werden in den Tabellenblättern „Planung SGB II Mittel“ im Bereich des Eingliederungstitel SGB II die Objekte 1763 und 1789 genannt. Welche Bedeutung haben diese Objekte?

Antwort:

Unter dem Objekt 1763 sind die Haushaltsmittel für die klassischen Eingliederungsleistungen ohne die Maßnahmen nach §16e und §16f SGB II zu erfassen. Die Haushaltsmittel für Maßnahmen der freien Förderung nach § 16f SGB II sind unter Objekt 1789 auszuweisen. Das Objekt 1771 für den Beschäftigungszuschuss (BEZ) nach §16e SGB II ist nicht aufgeführt, da der BEZ für Perspektive 50plus keine Relevanz hat.

Frage (neu 18.8.):

Für den nahtlosen Übergang von der Projektarbeit in der zweiten Programmphase zur dritten Programmphase ist eine frühzeitige Förderzusage erforderlich. Hierzu ist üblicherweise eine Förderzusage in Form des Zuwendungsbescheides des BMAS notwendig. Wann ist damit zu rechnen?

Antwort:

Der Zuwendungsbescheid wird frühesten Ende November / Anfang Dezember 2010 versandt. Nach Prüfung der bis zum Ablauf der Ausschlussfrist (31. August 2010) eingereichten Konzepte wird das BMAS Schreiben versenden, in denen der vorzeitige Maßnahmebeginn gemäß der Ziffer 1.3. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO)

zum § 44 Abs. 1 BHO bewilligt wird. Die Beschäftigungspakte können auf der Grundlage dieses Schreibens mit der Vorbereitung und den Vorarbeiten zur dritten Programmphase beginnen. Eine Zusage für eine spätere Förderung des Projektes ist mit diesem Schreiben zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht verbunden. Das Risiko eines vorzeitigen Maßnahmebeginns bis zur endgültigen Entscheidung über den Förderantrag trägt der bzw. die Antragsteller.

Frage:

Müssen sich alle Partner in einem Pakt auf ein Finanzierungsmodell festlegen? Haben wir den Aufruf so richtig interpretiert, dass diese Festlegung auf ein Finanzierungsmodell für die gesamten 5 Jahre gilt und dass nicht mehr gewechselt werden kann?

Antwort:

Der gesamte Beschäftigungspakt (d.h. alle am Beschäftigungspakt beteiligten GSSen einheitlich) muss sich auf das Finanzierungsmodell A oder das Finanzierungsmodell B festlegen und entscheiden, ob er zusätzlich am optionalen Finanzierungsmodell C (Impuls 50plus) teilnimmt. Da die Teilnahme am Impuls 50plus (FM C) optional ist, besteht hier durchaus die Möglichkeit, dass sich innerhalb eines Paktes nicht alle Grundsicherungsstellen an diesem Finanzierungsmodell beteiligen.

Ein Wechsel zwischen den Finanzierungsmodellen A und B ist auf Antrag im jährlichen Zielvereinbarungsprozess möglich.

Frage:

Bedeutet die Art der Vergabe (hier: Zuwendungsrecht als Festbetragsfinanzierung auf Ausgabenbasis) für die Träger der Grundsicherung, dass keine Mittel aus dem jeweiligen Bewilligungsjahr bei Nicht-Erreichen der mit Ihnen vereinbarten Zielgrößen "zurückgezahlt" werden müssen?

Antwort:

Ein Nicht-Erreichen der Zielgrößen allein führt nicht zu einer Rückzahlung von bereits bewilligten Mitteln, findet jedoch Berücksichtigung im Zielvereinbarungsprozess und kann so zu einer Absenkung der Projektmittel für die Zukunft führen. Im Zuwendungsjahr nicht verausgabte Ausgabemittel verfallen mit Ablauf dieses Jahres. Nicht verbrauchte Ausgabemittel des Vorjahres, die bereits abgerufen wurden (Positivübertrag), werden mit der Zuwendung des laufenden Jahres bei der Mittelzuweisung verrechnet oder sind auf Anforderung einzuzahlen. Die Ermächtigung zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren, die im Zuwendungsjahr nicht ausgeschöpft wurde, wird in das Folgejahr übertragen.

Frage:

Im Aufruf, Seite 9, Absatz 2 ist formuliert, dass pro Beschäftigungspakt eine Grundsicherungsstelle als finanzverantwortliche Stelle zu benennen ist. Diese erhält Befugnis, die zugewendeten Projektmittel des Bundes zu bewirtschaften. Besteht auch weiterhin die Option, dass jede einzelne Grundsicherungsstelle separate Zuweisungen erhält und bewirtschaftet?

Diese Frage stellt sich insbesondere für Beschäftigungspakte, in denen ARGEn und zkt gemeinsam agieren, da die Optionskommunen anderen Regularien als die Arbeitsgemeinschaften für die Grundsicherung unterliegen und eine zentrale Mittelbewirtschaftung vermutlich schwer umzusetzen lassen wird.

Ist die bisherige Möglichkeit der dezentralen Mittelbewirtschaftung weiterhin gegeben? Wer erhält zukünftig die Mittel des Paktes? Welche Aufgaben und Verantwortungen liegen bei zentraler Mittelbewirtschaftung bei der finanzverantwortlichen Grundsicherungsstelle (z. B. bei Einbindung von Dritten, Bestellverfahren)?

Antwort:

Es soll auch in der dritten Programmphase für einzelne Grundsicherungsstellen die Möglichkeit geben, einen ihr zugewiesenen Teil der Paktmittel selbst zu bewirtschaften. Grundsätzlich soll jede Grundsicherungsstelle, die selbst Projektmittel des Bundes verausgaben soll (z. B. für eigenes Personal), diese auch separat zugewiesen bekommen. Andernfalls müsste die finanzverantwortliche Grundsicherungsstelle sämtliche Zahlungen (z. B. Vergütung des Projektpersonals der beteiligten Grundsicherungsstellen bzw. Erstattung an deren SGB-II-Haushalt) für alle beteiligten Grundsicherungsstellen übernehmen.

Allerdings ist in jedem Fall eine finanzverantwortliche Stelle zu benennen, die als Ansprechpartner des BMAS und des zu beauftragenden Dienstleisters für alle Fragen der Finanzierung und Verwendungsnachweisprüfung fungiert.

Frage:

Wird das mehrstufige Zuwendungsverfahren auch für die 3. Programmphase zugelassen?

Antwort:

Ja, auf Antrag wird auch weiterhin ein mehrstufiges Zuwendungsverfahren gemäß VV Nr. 12.1 zu § 44 BHO möglich sein. Das Finanzformular sieht hierfür ein entsprechendes Antragsfeld vor.

Frage:

Welche SGBII-Mittel sind bei der Deckelung (50% der BMAS-Projektmittel) zu berücksichtigen und auszuweisen? EGZ, Fahrtkosten, Maßnahmekosten, ...?

Antwort:

Es sind ausnahmslos alle SGBII-Mittel, sowohl aus dem SGB-II-Eingliederungstitel als auch aus dem SGB-II-Verwaltungskostentitel zu berücksichtigen.

Frage:

Die Höhe der flankierenden Finanzierung aus SGB II-Mitteln wurde im Aufruf auf 50% der zur Verfügung gestellten Projektmittel des Bundes begrenzt. In Bezug auf die Errechnung der einzubringenden Eingliederungsmittel aus den Eingliederungstiteln der Grundsicherungsstelle gehe ich davon aus, dass Verbindungen aus der 2. Programmphase (etwa für die Gewährung von EGZ für Ältere, deren Bindungen in den Zeitraum der 3. Programmphase einmünden) nicht in die Berechnung einfließen müssen. Ist dies richtig? Gilt die Nichtberücksichtigung von Verbindungen aus Vorjahren auch für Verlaufsrechnungen der Kofinanzierung aus dem EGT innerhalb der 3. Programmphase?

Antwort:

Die Verbindungen aus der zweiten Programmphase wirken sich dann nicht auf die 50% Grenze aus, wenn sie nicht durch die Weiterführung/Übernahme von Teilnehmenden aus der zweiten Phase Bestandteil der dritten Programmphase werden.

Für die Verlaufsrechnungen der dritten Programmphase selbst müssen Verbindungen im Bereich des SGB II aus den Vorjahren der dritten Programmphase in jedem Fall berücksichtigt werden.

Frage:

Gibt es Ausnahmen bei denen von der 50% Begrenzung beim Einsatz der flankierenden SGB II-Mitteln abgewichen werden kann? Diese Frage stellt sich insbesondere für

Grundsicherungsstellen, die die komplette Zielgruppe in das Programm einbeziehen und im Regelgeschäft nach Zielgruppen organisiert sind?

Grundsätzlich ist die 50% Grenze für flankierende SGB II-Mitteln zu berücksichtigen, Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Es ist insbesondere dann von einem begründeten Einzelfall auszugehen, wenn eine Grundsicherungsstelle alle Personen im Alter zwischen 50 bis unter 65 Jahren, die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich arbeitslos gemeldet sind, zu Teilnehmenden des Programms erklärt.

In einem solchen Fall sind die flankierenden SGB II-Mittel auf den Umfang beschränkt, der dem Anteil der Zielgruppe des Bundesprogramms an allen Arbeitslosen dieser Grundsicherungsstelle entspricht. Mit anderen Worten; setzt die Grundsicherungsstelle nur die SGB II Mittel flankierend ein, die sie auch für die Zielgruppe einsetzen könnte, wenn sie sich nicht an „Perspektive 50plus“ beteiligen würde, sondern allein ihrem gesetzlichen Auftrag nach dem SGB II nachkommt.

Ein solche Ausnahme ist im Antrag zu begründen, darzustellen und nachzuweisen. Sie gilt nur bezogen auf die Grundsicherungsstelle, bei der die entsprechenden Bedingungen vorliegen. Für die anderen Grundsicherungsstellen eines Paktes ist entsprechend darzustellen, dass auch von diesen in Summe die 50% Grenze des flankierenden SGB II-Mitteleinsatzes erfüllt wird, auch wenn der Gesamtpakt aufgrund der Ausnahme die Grenze nicht einhalten kann.

Frage:

Im Aufruf heisst es „Die Flankierung aus Mitteln des SGB-II-Verwaltungskostentitels ist dabei nur möglich, wenn auch die nach dem SGB II vorgesehene aktivierende Betreuung für die Zielgruppe vollständig in derselben Verwaltungseinheit erfolgt.“ Im NRW-Pakt wurde mehrfach die Aktivierung der Zielgruppe insgesamt an externe Dritte vergeben. Ergibt sich im Umkehrschluss, dass sobald innerhalb der Grundsicherungsstelle zusätzlich Personal, etwa für spezielle bewerberorientierte Stellenakquise, vorgehalten wird, dieses in jedem Fall aus Projektmitteln zu finanzieren ist? Wie sind Ihre Ausführungen in Hinblick auf vor Ort bei den GSS für die Programmumsetzung vorgehaltenes Personal in den Bereichen Finanzabwicklung, zentrale Dienste (Personalabrechnung) und Leitungspositionen (Z. B. 50plus- themenverantwortliche Bereichsleitungen innerhalb der GSS) zu sehen?

Antwort:

Die Passage im Aufruf bedeutet, dass nur dann eine Kofinanzierung aus dem Verwaltungskostentitel des SGB II erfolgen kann, wenn die nach dem SGB-II vorgesehene - also die gesetzlich vorzunehmende - Aktivierung der Zielgruppe im Projekt „Beschäftigungspakt“ selbst erfolgt. Es ist daher darauf zu achten, dass bei Einbringung einer

Kofinanzierung aus dem Verwaltungskostentitel des SGB II auch die entsprechende gesetzliche Betreuung der Zielgruppe in die Zuständigkeit des Projektteams (=Verwaltungseinheit) fällt.

Darüber hinaus ist für den Einsatz von SGB II-Verwaltungskosten erforderlich, dass die Vollzeitäquivalenten der Mitarbeiter des Projektteams einschließlich der darauf entfallenden Kosten für den SGB II-Bereich transparent und nachvollziehbar dargestellt werden. Ausgehend von diesen Vollzeitäquivalenten für Aufgaben nach dem SGB II werden die Verwaltungskosten nach den üblichen Abrechnungsgrundsätzen für das SGB II akzeptiert. Damit können Personalkosten (einschließlich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung bzw. Versorgungszuschläge für Beamte), Personalneben-, Sach- und Gemeinkosten flankierend herangezogen werden.

Sofern dabei die Regelungen der KoA-VV Anwendung finden, werden die Bereiche Finanzabwicklung und zentrale Dienste mit dem Gemeinkostenzuschlag von bis zu 30 v. H. abgedeckt, der auf die spitz abzurechnenden Personalkosten angewandt wird (§ 13 i. V. m. § 22 KoA-VV). Wird der Leiter der Grundsicherungsstelle in der Verwaltungskostenabrechnung nach dem SGB II üblicherweise spitz abgerechnet, ist jedoch darauf zu achten, dass für die flankierende Finanzierung der hier im Projektteam betroffenen Mitarbeiter ein Gemeinkostenzuschlag von nur maximal 25 v. H. der Personalkosten in Ansatz gebracht werden darf. Der Leiter des Beschäftigungspaktes wird demgegenüber ausschließlich aus Projektmitteln finanziert, und zwar unabhängig davon, ob in der Verwaltungseinheit auch die gesetzlich vorgesehene Aktivierung nach dem SGB II wahrgenommen wird oder nicht.

Sofern die Aktivierung der Zielgruppe insgesamt an externe Dritte vergeben wurde, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass ein gegenüber der Grundsicherungsstelle weisungsunabhängiger Dritter keine hoheitlichen Aufgaben nach dem SGB II wahrnehmen darf. Eine vollständige Auslagerung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben des Fallmanagements und der Vermittlung auf weisungsunabhängige Dritte ist im SGB II damit unzulässig. Besteht gegenüber dem Dritten jedoch eine Weisungsbefugnis wie über eine eigene Dienststelle (z. B. kreis- bzw. stadt eigene Anstalt des öffentlichen Rechts, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung), können SGB II-Verwaltungskosten nach den o. g. Grundsätzen flankierend eingebracht werden. Wird darüber hinaus bei der Grundsicherungsstelle Personal (z. B. für eine bewerberorientierte Stellenakquise) vorgehalten, das sowohl für den Beschäftigungspakt als auch für den SGB II-Bereich tätig ist, kann die anteilige Finanzierung dieses Personals ebenfalls nach den o. g. Grundsätzen aus SGB II-Verwaltungskosten vorgenommen werden.

Frage:

Im Aufruf findet sich keine Aussage zu möglichen Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2011 bis 2015. In der zweiten Programmphase waren hier jeweils 40% für die Folgejahre vorgesehen. Wird es auch in der dritten Programmphase Verpflichtungsermächtigungen geben und wenn ja in welcher Höhe?

Antwort:

Auch in der dritten Programmphase sind Zahlungszusagen für die Folgejahre geplant, zur Höhe und Ausgestaltung kann derzeit jedoch noch keine genaue Aussage getroffen werden. Eine Festlegung wird spätestens mit dem Zuwendungsbescheid erfolgen.